

## 5. Beitrag für gesellschaftliche Fonds

Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Anordnung kalkulationsfähig.

## 6. Kultur- und Sozialfonds/Prämienfonds

- 6.1. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in Höhe der staatlichen Planaufgabe kalkulationsfähig.
- 6.2. Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht kalkulierbar.

## 7. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht sowie Kosten der Erwachsenenqualifizierung

- 7.1. Die Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>9</sup> werden bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die Kalkulation der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds abgegolten. Ausgenommen hiervon sind solche Kosten wie Abschreibungen, Energie und Löhne, die nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen und von deren Aussonderung zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds vom Generaldirektor des Kombines oder vom Direktor des Betriebes im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abgesehen werden darf. Derartige Kosten sind kalkulationsfähig.
- 7.2. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>10 11 12</sup> einschließlich der Kosten der Berufsberatungskabinette<sup>11</sup> sowie die Kosten für den polytechnischen Unterricht und die Kosten der Erwachsenenqualifizierung sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.
- 7.3. Kosten der berufspraktischen Ausbildung der Studenten der Hoch- und Fachschulen während der Praktika und Spezialisierungsphase in der sozialistischen Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind kalkulationsfähig.

## 8. Sozialversicherung

- 8.1. Der Betriebsanteil zur Sozialversicherung und die Unfallumlage sowie die Beiträge zur Altersversorgung der Intelligenz sind in der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Höhe kalkulierbar.  
Kosten für Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversicherung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. Nr. 30 S. 301) sind kalkulationsfähig.
- 8.2. Die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 123) sind kalkulationsfähig.
- 8.3. Kosten, die dadurch entstehen, daß die erforderlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Betrieb zu schaffen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen, die Räte und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Betriebe zu unterstützen sind, sind kalkulationsfähig (§ 277 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 — GBl. I Nr. 18 S. 185 — in

<sup>9</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. IX Nr. 20 S. 225).

<sup>10</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 88 S. 541).

<sup>11</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 18 S. 334).

Verbindung mit § 98 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - GBl. I Nr. 35 S. 373).

## 9. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)

Die Kosten für Pflichtversicherungen sind kalkulierbar. Die Kosten für freiwillige Versicherungen sind nur kalkulierbar, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

## 10. Verbrauch produktiver Leistungen

- 10.1. Die Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen (Kontengruppe 32) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über
- fremde Lohnarbeit (Ziff. 2.12.);
  - Kosten für Instandhaltung (Ziff. 12),
  - Vorleistungen (Ziff. 13),
  - erworbene Patente und Lizenzen (Ziff. 16),
  - Nacharbeit und Garantieleistungen (Ziff. 17 in Verbindung mit § 9 der Anordnung),
  - fremde Leistungen für Abbruch und Verschrottung (nicht kalkulierbar gemäß Anlage 2).
- 10.2. Transportkosten für die von den Betrieben bezogenen Materialien, Zuliefererzeugnisse usw. sowie die sonstigen Bezugskosten sind nach näherer Bestimmung der Ziff. 2 (Material) kalkulierbar.  
Transportkosten für die Lieferung der von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse und sonstige mit der Lieferung unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind kalkulierbar, soweit die Betriebe nach der für ihre Erzeugnisse festgelegten Frachtstellung verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen.  
Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Umschlags- und Lagerleistungen.  
Die Verrechnung von Transport-, Umschlags- und Lagerkosten innerhalb der Gemeinkosten ist zulässig.
- 10.3. Die Kosten für Werbeleistungen sind bis zur Höhe des vom übergeordneten Leiter festgelegten Limits kalkulationsfähig. Dies gilt entsprechend für die Kosten für Repräsentationen.
- 10.4. Kalkulationsfähig sind auch die Kosten für
- Nachrichtenbeförderungsleistungen,
  - maschinelle Abrechnungsleistungen,
  - „andere sonstige produktive Leistungen“ im Sinne der Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik, die zur Durchführung der betrieblichen Leistung erforderlich sind.

## 11. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen

Die Kosten für den Verbrauch nichtproduktiver Leistungen (Kontengruppe 37 — z. B. Gebäude- und Fensterreinigung, Müllabfuhr, Bewachung durch Fremde) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- Rechts- und Beratungskosten (Ziff. 20),
- Kosten für eigene Beratungstätigkeit und Vertreterkosten (Ziff. 21),
- Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 23.

## 12. Kosten für die Instandhaltung

- 12.1. Die gemäß den Rechtsvorschriften<sup>12</sup> zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Zuführungen zum

<sup>12</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, BUdung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395).